

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dennis Gladiator (CDU) vom 07.05.20

und Antwort des Senats

Betr.: Eindämmung des Coronavirus – wie stellt sich die aktuelle Situation für Hamburgs Sicherheitsbehörden dar?

Einleitung für die Fragen:

Die Corona-Pandemie stellt den Senat und die Bevölkerung vor gewaltige Herausforderungen, die nur gemeinsam bewältigt werden können. Die erhebliche Einschränkung der Grundrechte fordert von allen ein hohes Maß an Verständnis und Disziplin. Aber nur wenn alle sich an die Regeln halten, können der Ausbruch der Pandemie verzögert und der notwendige Aufbau des Gesundheitssystems rechtzeitig erreicht werden.

Der weit überwiegende Teil der Hamburgerinnen und Hamburger hält sich an die strengen Regeln der vom Senat erlassenen Allgemeinverfügungen zur Eindämmung des Coronavirus, wofür jedem Einzelnen unser Dank gebührt. Dennoch werden seit Erlass der Verfügungen täglich von den Ordnungsbehörden Verstöße festgestellt, die seit dem 3. April 2020 auch mit empfindlichen Bußgeldern geahndet werden können.

Für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften sind grundsätzlich die Mitarbeiter der Bezirksämter oder der Gesundheitsbehörde zuständig, die dabei von der Polizei unterstützt werden. Tatsächlich scheinen die meisten Überprüfungen indes von den Einsatzkräften der Polizei durchgeführt zu werden. Insofern ist es zwingend notwendig, dass alle Maßnahmen ergriffen werden, die Hamburgs Polizeibeamte vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus bestmöglich schützen. Schutzausrüstung und Desinfektionsmittel sollen jedoch auch hier Mangelware sein, und das obwohl die Beamten bei Ausübung ihrer Tätigkeit zwangsläufig regelmäßig dem Risiko ausgesetzt sind, gegen das vorgegebene Abstandsgebot von 1,5 – 2 Metern zu verstoßen. Identitätsfeststellungen, Ingewahrsamnahmen oder auch Festnahmen lassen sich gerade nicht unter Einhaltung des Abstands verrichten. Gleiches gilt für die Rettungskräfte.

Es ist Zeit für eine erste Bilanz.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Frage 1: *Wie stellt sich die Aufgabenteilung zwischen Mitarbeitern der Bezirksämter, der Gesundheitsbehörde und der Polizei im Rahmen der Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften aus den Allgemeinverfügungen zur Eindämmung des Coronavirus konkret dar?*

Antwort zu Frage 1:

Den Fachämtern Gesundheit der Bezirke (Gesundheitsämter) obliegt entsprechend der Anordnung des Senates der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) über die Zuständigkeit im Infektionsschutzrecht vom 27. März 2001 die Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV) als

oberste Landesgesundheitsbehörde obliegen die Fachaufsicht und die fachliche Steuerung der Gesundheitsämter.

Innerhalb der BGV vollzieht das „Hamburg Port Health Center“, angesiedelt beim Institut für Hygiene und Umwelt (HU), Kontrollfunktionen im Hafen und am Flughafen. Dazu gehören zum Beispiel Sichtung von Verdachtsfällen, Kontaktpersonenlistung und Weiterverfolgung, Meldungen an nationale und internationale behördliche oder institutionelle Stellen, Abstimmung mit den Betreibern, Überwachung von Infektionsschutzmaßnahmen nach IfSG und den Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV).

Die Bezirksämter haben regelmäßig keine Kontrollen der Einhaltung der Vorschriften aus den Allgemeinverfügungen und der Rechtsverordnung zur Eindämmung des Coronavirus durchgeführt. Die Kontrolltätigkeit hat die Polizei in Amtshilfe übernommen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der bezirklichen Fachämter für Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt haben zudem im Rahmen ihrer originären Aufgabenwahrnehmung auf die Einhaltung der Regelungen geachtet (zum Beispiel die Marktmeister auf den Wochenmärkten). Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur regelhaften Durchführung von Kontrolltätigkeiten im Hinblick auf die Einhaltung der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO stehen in den bezirklichen Fachämtern für Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt jedoch nicht zur Verfügung. Im Einzelfall hat das örtlich zuständige Bezirksamt – zumeist infolge einer von der Polizei durchgeführten Kontrolle – konkrete Maßnahmen durchgeführt (zum Beispiel Schließung eines Betriebes).

Die Polizei hat ab Mitte März 2020 mit Beginn der Maßnahmen zur Durchsetzung der bis 2. April 2020 geltenden Allgemeinverfügungen zur Eindämmung des Coronavirus in Hamburg im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Allgemeinverfügungen begangene Straftaten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) festgestellt, Ermittlungen eingeleitet sowie die Gesundheitsämter in den jeweiligen Einzelfällen nach Amtshilfeersuchen bei der Durchsetzung ihrer Maßnahmen unterstützt.

Am 27. März 2020 stimmte die Behörde für Inneres und Sport (BIS) einem allgemeinen Amtshilfeersuchen der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV) zum Vollzug der Allgemeinverfügungen im Zusammenhang mit COVID-19, insbesondere die Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben der Allgemeinverfügungen und den erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, durch die Polizei zu.

Nach Inkrafttreten der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) am 3. April 2020 hat der Präses der Finanzbehörde im Namen der Bezirksamtsleitungen alle Hamburger Behörden sowie deren angegliederte Landesbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts mit einem Amtshilfeersuchen um Unterstützung bei der Umsetzung der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO ersucht.

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in Zusammenhang mit der Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 ist mit Inkrafttreten der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO an die BIS übertragen worden.

Zur Überprüfung der Einhaltung der Regelungen der SARS-CoV-2-EindämmungsVO setzt die Polizei die vorhandenen personellen Ressourcen im Rahmen aktueller Lageerkenntnisse und unter Berücksichtigung der erforderlichen Prioritätensetzungen ein. Bei festgestellten Verstößen ergreift die Polizei die im jeweiligen Einzelfall erforderlichen Maßnahmen.

Für Rückfragen der Einsatzkräfte der Polizei stehen zu den Geschäftszeiten in den Bezirken Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung.

Frage 2: *Wie viele Mitarbeiter
a) der Bezirksämter,*

Antwort zu Frage 2 a):

Siehe Antwort zu Frage 1.

b) der Gesundheitsbehörde,

Antwort zu Frage 2 b):

Für dienstliche Aufgaben im Hafen und am Flughafen stehen dem HU 2,5 VZÄ Ärztinnen und Ärzte und 6,5 VZÄ Inspektorinnen und Inspektoren zur Verfügung. Für Kontrolltätigkeiten mit Schwerpunkt der Umsetzung des erforderlichen Arbeitsschutzes in den Betrieben standen circa 50 Beschäftigte des Amtes für Arbeitsschutz zur Verfügung.

c) der Polizei,

Antwort zu Frage 2 c):

Statistische Daten im Sinne der Fragestellung werden von der Polizei nicht erhoben.

Maßnahmen im Sinne der Fragestellung werden bei der Polizei grundsätzlich von den im täglichen Dienst eingesetzten Einsatzkräften der Polizei-/Wasserschutzpolizeikommissariate (PK/WSPK) sowie der Landesbereitschaftspolizei getroffen. Die Gesamtzahlen der an den erfragten Stichtagen im Zeitraum 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr eingesetzten Einsatzkräften ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Tabelle 1

Datum	Anzahl Einsatzkräfte
31.03.2020	1.520
07.05.2020	1.190

Für die Ermittlung der VZÄ wäre eine manuelle Durchsicht sämtlicher Dienstpläne der erfragten Tage an den infrage kommenden Dienststellen und ein Abgleich mit den individuellen Arbeitsanteilen der jeweiligen Beschäftigten erforderlich. Dies ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

d) weiterer Behörden

*standen für die Durchführung der Kontrolltätigkeiten zur Verfügung?
Bitte in VZÄ zum Stichtag 31. März 2020 sowie aktuell angeben.*

Antwort zu Frage 2 d):

Weitere Behörden sind nicht betroffen.

Frage 3: *Inwiefern und gegebenenfalls in welchem Umfang wurden beziehungsweise werden Angestellte im Polizeidienst (AiP) zu Kontrolltätigkeiten herangezogen?*

Antwort zu Frage 3:

Ein Einsatz von Angestellten im Polizeidienst (AiP) für Maßnahmen zur Durchsetzung der Allgemeinverfügungen beziehungsweise der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO erfolgte bisher nicht regelmäßig. In Einzelfällen haben AiP im Rahmen der Wahrnehmung ihres originären Auftrages „Lokale Präsenz“ auch Maßnahmen zur Durchsetzung der Allgemeinverfügungen beziehungsweise der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO ergriffen. Eine statistische Auswertung dieser Tätigkeiten erfolgt nicht.

Frage 4: *Für welche Dauer wurde/wird der reguläre Lehrbetrieb an der Akademie der Polizei heruntergefahren?*

Antwort zu Frage 4:

Der präsenzbasierter Lehr- beziehungsweise Vorlesungsbetrieb an der Akademie (AK) der Polizei wurde entsprechend den Regelungen der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO seit dem 16. März 2020 bis auf wenige systemrelevante Ausnahmen (zum Beispiel Prüfungen) bis auf Weiteres eingestellt. Gleichzeitig wurde die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen bis auf wenige systemrelevante Veranstaltungen bis auf Weiteres ausgesetzt.

Für die Weiterführung des Ausbildungsauftrages sind Teile der Lehr- und Vorlesungsinhalte in digitale Formate transferiert worden; diese werden den Auszubildenden des Laufbahnabschnitts (LA) I und den Studierenden des LA II zur Verfügung gestellt.

Seit dem 29. April 2020 erfolgt an der AK ausschließlich zur Prüfungsvorbereitung im LA I ein stark eingeschränkter präsenzbasierter Unterricht. Mit der seit dem 13. Mai 2020 geltenden Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung hat der Senat der Akademie der Polizei Hamburg einen Rahmen für die schrittweise Wiederaufnahme des Präsenzlehrbetriebs eröffnet. Der Präsenzlehriebetrieb wird in dem vorstehenden Rahmen unter Vorbehalt der planerischen Umsetzung zum 18. Mai 2020 aufgenommen.

- a) *Welche Auswirkungen hat dies auf die anstehenden Prüfungen der Anwärter/-innen? Inwiefern sollen diese gegebenenfalls verschoben werden?*

Antwort zu Frage 4 a):

Nach derzeitiger Beurteilung durch die Polizei: keine.

- b) *Für welche Aufgaben beziehungsweise an welchen Dienststellen wurden beziehungsweise werden die Anwärter/-innen während der Zeit des eingeschränkten Lehrbetriebs eingesetzt?*

Antwort zu Frage 4 b):

Einsätze im Sinne der Fragestellung erfolgten bisher zur

- Unterstützung der Verwaltung bei der Verteilung von Schutzausrüstung an örtliche Polizeidienststellen,
- Unterstützung bei der Durchführung der Corona-Teststrecke („Fast-Track“) für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sicherheitsbehörden auf dem Gelände der AK sowie
- Unterstützung der Maßnahmen zur Überwachung/Durchsetzung der Allgemeinverfügungen beziehungsweise der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO in den Regionen anlässlich besonderer Einsatzlagen in den Zeiträumen 23. bis 25. März 2020 (Inkrafttreten der Allgemeinverfügung zu vorübergehenden Kontaktbeschränkungen), 10. bis 13. April 2020 (Ostern) und 30. April bis 2. Mai 2020.

Frage 5: *Welche Schutzausrüstung wurde den unter 2 a) bis 2 d) genannten Mitarbeitern jeweils zur Verfügung gestellt? Stand ausreichend Desinfektionsmittel für alle zur Verfügung?*

Falls nein, bei welchen Dienststellen nicht und welche Maßnahmen wurden daraufhin wann von wem ergriffen?

Antwort zu Frage 5:

Den Einsatzkräften der Polizei stehen folgende Artikel als Schutzausstattung zur Verfügung:

- Atemschutzmasken FFP 1-3,
- Einmalhandschuhe,
- Erstinfektionsschutzsets,
- Einmal-Schutzoveralls und
- Schutzbrillen mit Kopfband.
- Mund-Nase-Stoffmasken wurden mit Anordnung der allgemeinen sogenannten Maskenpflicht ausgegeben.

Die BGV hat der Polizei Mund-Nasen-Bedeckungen beziehungsweise Schutzmasken zur Verfügung gestellt. Die Bevorratung und Versorgung der Dienststellen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Hand- und Flächendesinfektionsmitteln war und ist aktuell uneingeschränkt gewährleistet und ausreichend.

Den Bezirksämtern standen bislang insgesamt ausreichend Desinfektionsmittel zur Verfügung.

Frage 6: *Welche Probleme im Zusammenhang mit der Durchführung der polizeilichen Aufgaben sind bislang aufgetreten und welche Maßnahmen wurden hier im Einzelnen wann ergriffen?*

Antwort zu Frage 6:

Bei der Durchsetzung der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO ist die Polizei subsidiär und im Rahmen der jeweiligen Amtshilfeersuchen tätig; siehe Antwort zu Frage 1.

Der Umgang mit dem Coronavirus stellt für die Einsatzkräfte der Polizei eine ungewohnte, dynamische und herausfordernde Situation dar. Insbesondere das Umsetzen der jeweiligen Änderungen der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO und der damit verbundenen Auslegungshinweise für ein handlungssicheres Auftreten der Einsatzkräfte stellt die Polizei vor Herausforderungen. Innerhalb der Polizei wird versucht, den zeitlichen Verzug zwischen der Veröffentlichung der jeweiligen Änderungen/Neufassungen zu kompensieren, indem die Neuerungen und beantwortete Detailfragen schnellst möglich für die Einsatzkräfte aufbereitet und im polizeiinternen Netz (Intrapol) zur Verfügung gestellt werden. Die Bereitstellung der fortlaufenden Aktualisierungen im Intrapol ist den Einsatzkräften bekannt und wird von diesen genutzt.

Frage 7: *Welche Erkenntnisse zum Anzeigeverhalten aus der Bevölkerung wegen Verstößen gegen Vorschriften aus den Allgemeinverfügungen liegen der zuständigen Behörde vor?*

Antwort zu Frage 7:

Statistische Daten im Sinne der Fragestellung werden von der Polizei regelhaft nicht erhoben.

Für eine Differenzierung des Anlasses der Fertigung von Strafanzeigen nach dem IfSG (Anzeige durch Bürger oder von Amts wegen) im Zeitraum bis zum Inkrafttreten der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO am 3. April 2020 wäre eine manuelle Auswertung aller einschlägigen Vorgänge dieses Zeitraums bei der für diese Delikte zuständigen Fachdienststelle für Umwelt- und Verbraucherschutzdelikte bei der Wasserschutzpolizei (WSP 51) erforderlich. Die Auswertung von über 2.000 Vorgängen ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Bei der Fertigung von Ordnungswidrigkeitenanzeigen anlässlich von Verstößen gegen die HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO wird der Anlass für das Tätigwerden der Polizei nicht dokumentiert.

Die Polizeieinsatzzentrale (PEZ) erfasst im Hamburger Einsatzleitsystem (HELs) der Polizei seit dem 18. März 2020 alle von Bürgerinnen und Bürgern oder Polizeieinsatzkräften gemeldeten Einsätze, die im Zusammenhang mit der Überprüfung der Einhaltung der Allgemeinverfügungen beziehungsweise der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO stehen. Die Einsätze werden durch ein gesondertes Einsatzstichwort „Überprüfung der Allgemeinverfügung“ (ÜB AVG) gekennzeichnet. Auf die in der Drs. 21/2108 dargestellten Besonderheiten der HELs-Daten wird hingewiesen. Im Auswertzeitraum 18. März 2020 bis 6. Mai 2020 sind unter diesem Einsatzstichwort insgesamt 4.426 Einsätze in HELs registriert.

Darüber hinaus erhält die Polizei vor Ort Hinweise direkt aus der Bevölkerung an die Beamtinnen und Beamten des Besonderen Fußstreifendienstes oder die eingesetzten Präsenzkräfte.

Nach den Feststellungen der Polizei ist das Aufkommen an Hinweisen/Anzeigen zu Fehlverhalten von Personen mit den zunehmenden Lockerungen in der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO derzeit zurückgehend.

Nach den Erfahrungen der Fachämter Gesundheit der Bezirke ist, zusammenfassend dargestellt, das Anzeigeverhalten der Bevölkerung im Vergleich zur Einführung anderer rechtlicher Beschränkungen unverändert. Anzeigen aus der Bevölkerung gegen die Allgemeinverfügungen sind nur vereinzelt, teils anonym, eingegangen und waren zumeist eher allgemeinen Charakters. Sie betrafen zum Beispiel vermeintliches Fehlverhalten einzelner Menschen (zum Beispiel Nachbarn) oder Menschengruppen, zum Beispiel zu hohe Personendichte in Innenstadtbereichen.

Frage 8: *Dadurch, dass die Bevölkerung sich seit Mitte März überwiegend zu Hause aufhält, sind die Gelegenheiten für Wohnungseinbrüche gesunken. Auch gibt es dadurch zwangsläufig weniger Gelegenheiten zu beispielsweise Taschen- und Ladendiebstählen. Gleichzeitig steigt die Gefahr von Taten im Bereich der häuslichen Gewalt. Wie beurteilt die zuständige Behörde die Kriminalitätsentwicklung seit Beginn der Beschränkungen?*

Antwort zu Frage 8:

Nach den der Polizei vorliegenden Erkenntnissen weisen die Deliktsfelder Wohnungseinbrüche sowie Taschen- und Ladendiebstähle rückläufige Entwicklungen auf. Zum Bereich der häuslichen Gewalt siehe Drs. 22/132.

Frage 9: *Wie hat sich die Anzahl der Notrufe über 110 (Kennzahl B_275_11_006) monatlich seit Beginn des Jahres entwickelt? Wie hat sich die durchschnittliche Anrufentgegennahmezeit in Sekunden (Kennzahl B_275_11_033) monatlich seit Beginn des Jahres entwickelt?*

Antwort zu Frage 9:

Die erfragten Daten sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Tabelle 2

Monat	Anzahl Gespräche Kennzahl B_275_11_006	Durchschnittliche Anrufannahmezeit in Sekunden Kennzahl B_275_11_033
Januar	35.584	9,3
Februar	34.591	11,0
März	35.078	8,4
April	33.489	9,8
Durchschnitt:	34.686	9,6

Frage 10: *Wie viele Infizierte gab es bislang bei der Polizei Hamburg?*

Antwort zu Frage 10:

Im Zeitraum vom 12. März 2020 bis 12. Mai 2020 wurden insgesamt 39 Bedienstete positiv getestet.

Frage 11: *Wie viele Polizeibeamte befanden sich bislang insgesamt unter Quarantäne, weil sie beispielsweise aus Risikogebieten zurückgekehrt sind oder Kontakt zu Infizierten hatten?*

Antwort zu Frage 11:

Im Zeitraum vom 12. März bis 12. Mai 2020 sind insgesamt bei 493 Polizeibeamtinnen und -beamten COVID-19-Verdachtsfälle bekannt geworden. Die häusliche Isolation betrug nicht in jedem Fall 14 Tage, sondern verkürzte sich gegebenenfalls durch negativ ausgefallene Testungen.

Frage 12: *Wie viele Verstöße gegen die Vorschriften aus den Allgemeinverfügungen wurden*

a) *bis zum Inkrafttreten der Bußgeldvorschriften,*

Antwort zu Frage 12 a):

Zu den bei der Polizei im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Allgemeinverfügungen beziehungsweise HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO erhobenen Daten siehe Drs. 22/53; im Übrigen siehe Antwort zu Frage 7.

b) seit Inkrafttreten der Bußgeldvorschriften

im Einzelnen festgestellt? Bitte für die jeweiligen Vorschriften differenziert darstellen.

Antwort zu Frage 12 b):

Die Polizei hat im Zeitraum vom 3. April 2020, 06.00 Uhr bis 11. Mai 2020, 06.00 Uhr, insgesamt 8.187 Ordnungswidrigkeitenanzeigen gefertigt.

Der Abteilung für Bußgeldangelegenheiten im Straßenverkehr des Einwohner-Zentralamtes wurde die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen die HambSARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung und die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Absatz 1a Nummer 24 Infektionsschutzgesetz in Verbindung mit § 33 HambSARS-CoV-2-EindämmungsVO übertragen. Analog zu den Verfahren von Verkehrsordnungswidrigkeiten betreibt die Bußgeldstelle auch bei den Verfahren von Verstößen gegen die HambSARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung die Vollstreckung der Geldbußen in Zusammenarbeit mit der Kasse.Hamburg.

Der Bußgeldstelle sind bis zum Stichtag 7. Mai 2020 4.288 Anzeigen zugegangen und in Bearbeitung genommen worden. Bezogen auf die einzelnen Tatbestände sind die Anzeigen der beigefügten Anlage zu entnehmen. Da der überwiegende Teil der Anzeigen in Papierform zugeht, müssen diese manuell im Fachverfahren erfasst werden. Technisch bedingt kann es dabei zu einer verzögerten Übernahme der Anzeigen in die Datenbank kommen.

Frage 13: *Wie viele Personen, die mehrfach gegen Vorschriften verstoßen haben, wurden bislang ermittelt?*

Antwort zu Frage 13:

Statistische Daten im Sinne der Fragestellung werden von der Polizei nicht erhoben.

Die bei der Bußgeldstelle geführte Statistik ermöglicht es nicht, eine Auswertung verfahrensinhaltlicher Aspekte vorzunehmen. Die Beantwortung der Frage würde eine manuelle Auswertung sämtlicher 4.288 Anzeigen erfordern. Dies ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Frage 14: *Wie viele Bußgeldbescheide wurden bislang erlassen? Bitte für die einzelnen Vorschriften differenziert darstellen.*

Antwort zu Frage 14:

Bis zum 7. Mai 2020 wurden 3.885 Bußgeldbescheide erlassen. Eine nach einzelnen Tatbeständen differenzierte Statistik liegt nicht vor. Im Übrigen siehe Antwort zu Frage 12 b).

a) Wie hoch ist das bislang am höchsten verhängte Bußgeld und welcher Verstoß lag dem zugrunde?

Antwort zu Frage 14 a):

Die höchsten verhängten Bußgelder belaufen sich auf 5.000 Euro. Die zugrunde liegenden Tatbestände können der Anlage entnommen werden.

b) Wie hoch ist die Gesamtsumme der bislang verhängten Bußgelder?

Antwort zu Frage 14 b):

Die Summe der bereits verhängten Bußgelder, bei denen jedoch noch kein Zahlungseingang festgestellt werden konnte, wird seitens der Bußgeldstelle statistisch nicht erfasst.

c) Welche Stelle ist für die Beitreibung der Bußgelder zuständig?

Antwort zu Frage 14 c):

Siehe Antwort zu Frage 12 b).

d) *Wie hoch ist die Gesamtsumme der bislang bezahlten Bußgelder?*

Antwort zu Frage 14 d):

Bis zum 7. Mai 2020 beliefen sich die Einnahmen auf 127.996,00 Euro. Diese setzen sich aus den gezahlten Geldbußen, den Verwaltungsgebühren und den Auslagen zusammen.

Frage 15: *Welche Schutzausrüstung wurde den Mitarbeitern der Feuerwehr Hamburg zur Verfügung gestellt?*

Antwort zu Frage 15:

Den Mitarbeitenden der Feuerwehr Hamburg werden FFP2- und FFP3-Masken, OP-Masken, Schutzbrillen, Infektionsschutzanzüge Kategorie 3, Infektionsschutzkittel sowie Untersuchungs- und Schutzhandschuhe in verschiedenen Größen zur Verfügung gestellt.

Frage 16: *Verfügt/-e die Feuerwehr Hamburg über ausreichend Schutzausrüstung/Desinfektionsmittel?*

Falls nein, was fehlt und welche Maßnahmen wurden daraufhin wann von wem ergriffen?

Antwort zu Frage 16:

Die Feuerwehr Hamburg war in der Lage, durch fortlaufende Bestellungen und Belieferungen eine allzeit ausreichende Vorhaltung an Schutzausrüstung/Desinfektionsmittel für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewährleisten.

Frage 17: *Welche Probleme im Zusammenhang mit der Durchführung rettungsdienstlicher Aufgaben sind bislang aufgetreten und welche Maßnahmen wurden hier im Einzelnen wann ergriffen?*

Antwort zu Frage 17:

Keine.

Frage 18: *Wie hat sich die Anzahl der Notrufe über 112 (Kennzahl B_277_01_011) seit Beginn des Jahres monatlich entwickelt? Wie hat sich die durchschnittliche Anrufentgegennahmezeit in Sekunden (Kennzahl B_277_01_012) seit Beginn des Jahres monatlich entwickelt?*

Antwort zu Frage 18:

Tabelle 3

Bezeichnung	Einheit	Jan'20	Feb'20	März'20	April'20
Notrufe über die 112 je Monat Kennzahl B_277_01_011	Anzahl	50.620	49.017	54.060	41.765
Notrufe über 112 durchschnittliche Anrufentgegennahmezeit je Monat Kennzahl B_277_01_012	Sek.	13,2	14,42	17,55	11,48

Frage 19: *Wie viele Infizierte gab es bislang bei der Feuerwehr Hamburg?*

Antwort zu Frage 19:

Über den Fast-Track wurden im Zeitraum vom 17. März 2020 bis 8. Mai 2020 insgesamt drei positiv getestete Beamtinnen und Beamte der Berufsfeuerwehr sowie drei positiv getestete Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dokumentiert.

Frage 20: *Wie viele Beamte der Feuerwehr Hamburg befanden sich bislang in Quarantäne, weil sie beispielsweise aus Risikogebieten zurückgekehrt sind oder Kontakt zu Infizierten hatten?*

Antwort zu Frage 20:

Die Feuerwehr kann nur eine Aussage über den täglichen Quarantänestand treffen. Am 10. Mai 2020 befanden sich fünf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in häuslicher Isolation. Eine aufwachsende Statistik im Sinne der Fragestellung wird nicht geführt.

Frage 21: *Verfügen die in den Rettungsdienst eingebundenen Hilfsorganisationen über ausreichend Schutzausrüstung/Desinfektionsmittel?
Falls nein, was fehlt und welche Maßnahmen wurden daraufhin wann von wem ergriffen?*

Antwort zu Frage 21:

Derzeit besteht bei den in die Notfallrettung eingebundenen Hilfsorganisationen kein Mangel an Schutzausrüstung/Desinfektionsmittel. Zwischenzeitliche Engpässe wurden in der Regel durch die BGV kompensiert und in Einzelfällen konnte die Feuerwehr notwendige Materialien zur Verfügung stellen.

Frage 22: *Welche Probleme wurden bislang vom Katastrophenschutz erkannt und welche Maßnahmen wurden daraufhin wann ergriffen?*

Antwort zu Frage 22:

Die zurückliegende und aktuelle Lage machte es nicht erforderlich, die einheitliche Bewältigung der Lage unter Leitung der Behörde für Inneres und Sport zu etablieren, weil schwerpunktmäßig Maßnahmen des Gesundheitsschutzes ergriffen wurden, die im Zuständigkeitsbereich der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz liegen. Zur Unterstützung und zur Gewährleistung eines einheitlichen Informationsaustausches zwischen den beteiligten Behörden und Ämtern wurde in der Behörde für Inneres und Sport ein Krisenstab eingerichtet. Diese Struktur hat sich nach jetzigem Stand bewährt und wird nach dem Ende der Pandemie in einer Gesamtbewertung der Gefahrenabwehrstruktur betrachtet.

Frage 23: *Welche Informationen liegen der zuständigen Behörde zu Problemen der Beamten von Polizei und Feuerwehr mit der Betreuung ihrer Kinder vor? Ist es für die Bewilligung der Notbetreuung in Hamburgs Kitas/Schulen ausreichend, wenn ein Elternteil in einem systemrelevanten Beruf arbeitet?
Falls nein, weshalb nicht und bestehen Planungen, dies, wie beispielsweise Berlin es getan hat, zu ändern?*

Antwort zu Frage 23:

Der für Kindertagesbetreuung zuständigen Behörde sind keine Probleme der genannten Berufsgruppen mit der Betreuung ihrer Kinder bekannt.

Gemäß der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO steht die erweiterte Notbetreuung in den Kitas Eltern zur Verfügung, die zwingend auf eine Betreuung ihrer Kinder angewiesen sind. Die Betreuung steht insbesondere Eltern zur Verfügung, deren Tätigkeit für die Daseinsvorsorge bedeutsam oder für die Aufrechterhaltung der wichtigen Infrastrukturen oder der Sicherheit notwendig ist, sofern sie keine Alternativbetreuung ihrer Kinder (zum Beispiel durch den anderen Elternteil) organisieren können. Aufgrund der Tätigkeit in einem systemrelevanten Beruf allein sind Eltern nicht zwingend auf eine Notbetreuung angewiesen. Die Erforderlichkeit einer Notbetreuung ergibt sich immer aus der spezifischen beruflichen und familiären Konstellation des Einzelfalls. Die Darlegungspflicht, ob eine Betreuung unbedingt erforderlich ist, obliegt den Eltern.

Aufgrund der schwierigen Lage einzelner Familien und zur Aufrechterhaltung der Daseinsvorsorge in der Stadt hat der Senat entschieden, dass es an Schulen eine Notbetreuung gibt und kein Kind von den Schulen abgewiesen wird. Deshalb gibt es keine Zugangskriterien.

Bei der Polizei führten die zunächst unterschiedlichen Regelungen zur Kinderbetreuung in den einzelnen Ländern zu Unklarheiten sowohl bei den Beschäftigten der Polizei als auch in den Schulen und Kitas selbst. Die Personalabteilung der Polizei verzeichnete daher hauptsächlich in den ersten Wochen der Schul- und Kitaschließungen einige wenige Anfragen von Bediensteten zur Thematik Kinderbetreuung. Für plötzlich auftretende Betreuungsengpässe hat die Polizei Hamburg eine bestehende Kooperation mit dem Hamburger Kinderhafen, deren Kapazitäten zur Notfallbetreuung anlässlich der durch Corona ausgesprochenen Schul- und Kitaschließungen erhöht wurde.

Bisher wurde das Angebot des Hamburger Kinderhafens von Beamtinnen und Beamten der Polizei Hamburg in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie nicht in Anspruch genommen. Im Bedarfsfall wäre es im Rahmen der Kooperation mit dem Hamburger Kinderhafen ausreichend, wenn ein Elternteil in einem systemrelevanten Beruf tätig ist.

Für alle Mitarbeitenden der Feuerwehr, die sich zu Fragen der Kinderbetreuung in der Personalentwicklung der Feuerwehr gemeldet haben, konnten passende Einzelfalllösungen gefunden werden, sei es über die regulären Schulen und Kitas, die Notfallbetreuung der Elbkinder oder eine Notfallbetreuung zu Hause, die mit einer Partnerfirma zusammen organisiert wurde.

Frage 24: *Zu welchen Problemen kommt es durch die aktuelle Situation im Bereich des Verfassungsschutzes und welche Maßnahmen wurden beziehungsweise werden hier gegebenenfalls ergriffen?*

Antwort zu Frage 24:

Aufgabe des Landesamtes für Verfassungsschutz Hamburg ist gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Hamburgisches Verfassungsschutzgesetz (HmbVerfSchG) die Sammlung und Auswertung von Informationen über Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern der verfassungsmäßigen Organe des Bundes oder eines Landes zum Ziele haben. Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des HmbVerfSchG sind gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 3 HmbVerfSchG solche politisch motivierten ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, einen der in § 4 Absatz 2 HmbVerfSchG genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Kraft zu setzen. Diese Aufgabe wird nach wie vor in vollem Umfang ohne Einschränkungen wahrgenommen.

Frage 25: *Im Jahr 2012 wurde eine Risikoanalyse, die sich auch mit der „Pandemie durch Virus Modi-SARS“ beschäftigt, von der Bundesregierung aufgrund des gesetzlichen Auftrags des Bundes zur Durchführung von Risikoanalysen im Bevölkerungsschutz erarbeitet. Der Bericht zur Risikoanalyse im Bevölkerungsschutz wurde mit der BT.-Drs. 17/12051 veröffentlicht. Dort heißt es: „Gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz erstellt der Bund im Zusammenwirken mit den Bundesländern, die für den Katastrophenschutz zuständig sind, eine bundesweite Risikoanalyse für den Zivilschutz. Der Bund ist zuständig für den Schutz der Bevölkerung vor Gefahren und Risiken, die von militärischen Konflikten und Kriegen ausgehen (Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 Grundgesetz). In allen übrigen Fällen liegt die Zuständigkeit bei den Ländern.“*

Welche konkreten Maßnahmen wurden in Hamburg im Hinblick auf die in der BT.-Drs. erläuterte Risikoanalyse „Pandemie durch Virus Modi-SARS“ jeweils wann von wem getroffen?

Antwort zu Frage 25:

Die Bewältigung einer Pandemie war bereits vor der Veröffentlichung der erwähnten Bundestagsdrucksache mehrfach Gegenstand von Bund-Länder-Abstimmungen und einer mehrtägigen Stabsrahmenübung, aus der letztlich eine behördenübergreifende Pandemieplanung für Hamburg entsprang. Außerdem sind sowohl Erkenntnisse aus Evaluationen besonderer Gefahrenlagen wie der „Schweinegrippe“ 2009 und dem

EHEC/HUS-Geschehen 2011 als auch Ergebnisse von Risikoanalysen in die Fortschreibung des Hamburger Influenzapandemieplans eingeflossen. Auf der Basis dieser verschiedenen theoretischen Betrachtungen und Erkenntnisse ist auch die Richtlinie zum Schutz der Bevölkerung bei ungewöhnlichen Infektionslagen überprüft worden und es sind detaillierte Pandemiepläne für die Behörden und Ämter der Stadt entwickelt worden.

Anzeigen nach HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO (Stand 07.05.2020)

Tatbestandsnummer	Tatbestand	Verstoß	Adressat	Regelsatz	Fälle	Einnahmen
D01001	Sie hielten an öffentlichen Orten nicht den Mindestabstand zu anderen Personen ein, obwohl Ihnen dies auf Grund der örtlichen oder räumlichen Verhältnisse möglich war.	Nichtbeachtung des Abstandsgebotes	Teilnehmer	€ 150	513	14.028,50 €
D01002	Sie hielten sich im öffentlichen Raum in Begleitung von mehr als einer weiteren Person auf, die nicht mit Ihnen in derselben Wohnung lebt. Dabei hielten Sie nicht den vorgeschriebenen Mindestabstand ein, obwohl Ihnen dies auf Grund der örtlichen oder räumlichen Verhältnisse möglich war. Sonstige Kontakte oder Ansammlungen von Menschen an öffentlichen Orten sind untersagt, soweit es nachstehend nicht gesondert gestattet ist.	Nichtbeachtung des Gebotes	Jede/r Beteiligte	€ 150	2.976	85.007,00 €
D02001	Sie nahmen an einer *) teil, obwohl diese untersagt war. Es handelte sich hierbei um **). *) Veranstaltung / Versammlung **) Erläuterung: Art/Bezeichnung der Veranstaltung/Versammlung	Nichtbeachtung des Verbots	Teilnehmer	€ 150	167	3.940,50 €
D02002	Sie veranstalteten verbotswidrig eine *) **). *) Veranstaltung / Versammlung **) Erläuterung Art/Bezeichnung der Veranstaltung/Versammlung	Nichtbeachtung des Verbotes	Veranstalter	€ 1000	6	0,00 €

Tatbestandsnummer	Tatbestand	Verstoß	Adressat	Regelsatz	Fälle	Einnahmen
D02003	Sie veranstalteten verbotswidrig eine Feierlichkeit *). Es nahmen **) Personen teil. *) einer Wohnung / einem nicht öffentlichen Ort **) Anzahl der Personen	Veranstaltung von Feierlichkeiten	Inhaber der Wohnung / des nicht öffentlichen Ortes	€ 150 - 500	97	2.677,50 €
D03001	Sie stellten als Verantwortlicher *) für **) ***) nicht sicher, dass die anwesenden Personen den vorgeschriebenen Mindestabstand einhielten. *) Erläuterung der Funktion, wie z. B. Betreiber, Inhaber, Geschäftsführer, Pächter **) Art des Gewerbebetriebs ***) Name, Bezeichnung des Gewerbebetriebs	Nichtbeachten der normierten Sicherheitsvorkehrungen	Betriebsinhaber (bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.)	€ 500 - 1.000 je nach Geschäftsgröße	5	0,00 €
D03002	Sie hielten bei Ansammlungen in Zusammenhang mit der Nutzung *) nicht den Mindestabstand zu anderen Personen ein, obwohl Ihnen dies auf Grund der örtlichen oder räumlichen Verhältnisse möglich war. *) des öffentlichen Personennahverkehrs / des Verkehrs mit Taxen oder Mietwagen	Nichtbeachten der normierten Sicherheitsvorkehrungen	Jede/r Beteiligte	€ 150	0	0,00 €
D04001	Sie bereiteten Speisen an öffentlichen Orten zu oder verzehrten diese dort. *) *) Erläuterung Sachverhalt, Art der Zubereitung und der Speise und/oder der Art der verzehrten Speise	Nichtbeachtung des Verbotes	Jede/r Beteiligte	€ 150	105	3.927,00 €

Tatbestandsnummer	Tatbestand	Verstoß	Adressat	Regelsatz	Fälle	Einnahmen
D04002	Sie *) an einem öffentlichen Ort. *) grillten / picknickten	Nichtbeachtung des Verbot	Jede/r Beteiligte	€ 150	20	0,00 €
D05001	Sie hielten verbotswidrig einen Gewerbebetrieb im Sinne der Gewerbeordnung *) **) für die Publikumsbetrieb geöffnet. *) Art des Gewerbebetriebs **) Name des Gewerbebetriebs / Bezeichnung	Öffnung einer benannten Einrichtung für den Publikumsverkehr	Betriebsinhaber (bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.)	€ 5.000	6	0,00 €
D05002	Sie öffneten als Verantwortlicher *) eine Vergnügsstätte im Sinne der Baunutzungsverordnung **) verbotswidrig für den Publikumsverkehr. *) Erläuterung der Funktion, wie z. B. Betreiber, Inhaber, Geschäftsführer, Pächter **) Vergnügsstätte bezeichnen	Betrieb einer Vergnügsstätte	Betriebsinhaber (bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.)	€ 5.000	0	0,00 €
D05003	Sie öffneten als Verantwortlicher *) verbotswidrig eine Einrichtung **) oder brachten ein Angebot ***) dar, obwohl diese oder dieses nicht für den unmittelbaren Publikumsverkehr geöffnet oder dargebracht werden durfte. *) Erläuterung der Funktion, wie z. B. Betreiber, Inhaber, Geschäftsführer, Pächter **) Art der Einrichtung ***) Art des dargebrachten Angebots	Öffnung oder Darbringung einer benannten Einrichtung für den Publikumsverkehr	Betriebsinhaber (bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.)	€ 5.000	4	0,00 €

Tatbestandsnummer	Tatbestand	Verstoß	Adressat	Regelsatz	Fälle	Einnahmen
D05004	Sie kamen als Verantwortlicher *) nicht ihrer Pflicht nach, anwesende Personen durch schriftliche oder bildliche Hinweise aufzufordern, in der Einrichtung **) einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einzuhalten und im Fall des Auftretens von Symptomen einer akuten Atemwegkrankung die Einrichtung nicht zu betreten. *) Erläuterung der Funktion, wie z. B. Betreiber, Inhaber, Geschäftsführer, Pächter **) Art der Einrichtung, Name der Einrichtung	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Betriebsinhaber (bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.)	€ 500 -1.000 je nach Geschäftsgröße	0	0,00 €
D05005	Sie kamen als Verantwortlicher *) nicht ihrer Pflicht nach, den Zugang des Publikums zu der Einrichtung **) durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen so zu überwachen, dass die in der Einrichtung anwesenden Personen regelhaft einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einhalten können. *) Erläuterung der Funktion, wie z. B. Betreiber, Inhaber, Geschäftsführer, Pächter **) Art der Einrichtung, Name der Einrichtung	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Betriebsinhaber (bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.)	€ 500 -1.000 je nach Geschäftsgröße	0	0,00 €

Tatbestandsnummer	Tatbestand	Verstoß	Adressat	Regelsatz	Fälle	Einnahmen
D05006	Sie kamen als Verantwortlicher *) für **) nicht ihrer Pflicht nach, die Oberflächen von Türen, Türgriffen oder anderen Gegenständen, die durch das Publikum oder das Personal häufig berührt werden, mehrmals täglich zu reinigen. *) Erläuterung der Funktion, wie z. B. Betreiber, Inhaber, Geschäftsführer, Pächter **) Art der Einrichtung, Name der Einrichtung	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Betriebsinhaber (bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.)	€ 500 -1.000 je nach Geschäftsgröße	0	0,00 €
D06001	Sie gestatteten verbotswidrig als Verantwortlicher *) den Sportbetrieb auf oder in einer öffentlichen oder privaten Sportanlage **). *) Erläuterung der Funktion, wie z. B. Betreiber, Inhaber, Geschäftsführer, Pächter, Trainer **) Art der Sportanlage	Organisation von Sportbetrieben	Person, die die Entscheidung über den Betrieb trifft	€ 1000 - 5000	1	0,00 €
D06002	Sie nahmen verbotswidrig am Sportbetrieb auf oder in öffentlichen oder privaten Sportanlagen *) teil. *) Art der Sportanlage	Teilnahme am Sportbetrieb	Jede/r Beteiligte	€ 150	160	10.560,00 €

Tatbestandsnummer	Tatbestand	Verstoß	Adressat	Regelsatz	Fälle	Einnahmen
D06003	<p>Sie kamen als Verantwortlicher *) nicht ihrer Pflicht nach, anwesende Personen durch schriftliche oder bildliche Hinweise aufzufordern, in der Sportanlage **) einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einzuhalten und im Fall des Auftretens von Symptomen einer akuten Atemwegkrankung die Einrichtung nicht zu betreten.</p> <p>*) Erläuterung der Funktion, wie z. B. Betreiber, Inhaber, Geschäftsführer, Pächter, Trainer **) Art der Sportanlage</p>	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Anbieter des Sportangebotes	€ 500 -1.000 je nach Umfang des Sportangebotes	0	0,00 €
D06004	<p>Sie kamen als Verantwortlicher *) nicht ihrer Pflicht nach, den Zugang des Publikums zu der Sportanlage **) durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen so zu überwachen, dass die in der Einrichtung anwesenden Personen regelhaft einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einhalten können.</p> <p>*) Erläuterung der Funktion, wie z. B. Betreiber, Inhaber, Geschäftsführer, Pächter, Trainer **) Art der Sportanlage</p>	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Anbieter des Sportangebotes	€ 500 -1.000 je nach Umfang des Sportangebotes	0	0,00 €

Tatbestandsnummer	Tatbestand	Verstoß	Adressat	Regelsatz	Fälle	Einnahmen
D06005	Sie kamen als Verantwortlicher *) für die Sportanlage **) nicht ihrer Pflicht nach, die Oberflächen von Türen, Türgriffen oder anderen Gegenständen, die durch das Publikum oder das Personal häufig berührt werden, mehrmals täglich zu reinigen. *) Erläuterung der Funktion, wie z. B. Betreiber, Inhaber, Geschäftsführer, Pächter, Trainer **) Art der Sportanlage	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Anbieter des Sportangebotes	€ 500 -1.000 je nach Umfang des Sportangebotes	0	0,00 €
D07001	Sie öffneten als Verantwortlicher *) eine Prostitutionsstätte **) im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes verbotswidrig für den Publikumsverkehr. *) Erläuterung der Funktion, wie z. B. Betreiber, Inhaber, Geschäftsführer, Pächter **) Art, Bezeichnung	Öffnen einer Prostitutionsstätte für den Publikumsverkehr	Betriebsinhaber (bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.)	€ 5.000	3	0,00 €
D07002	Sie führten verbotswidrig eine Prostitutionsvermittlung im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes durch, oder Sie übten verbotswidrig die Prostitution aus.	Öffnen einer Prostitutionsstätte für den Publikumsverkehr	Betriebsinhaber (bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.)	€ 5.000	2	0,00 €

Tatbestandsnummer	Tatbestand	Verstoß	Adressat	Regelsatz	Fälle	Einnahmen
D07003	Sie führten als Verantwortlicher *) verbotswidrig eine Prostitutionsveranstaltung im Sinne des Prostitutionschutzgesetzes durch. *) Erläuterung der Funktion, wie z. B. Betreiber, Inhaber, Geschäftsführer, Pächter	Person, die die Entscheidung über die Veranstaltung trifft.	Person, die die Entscheidung über die Veranstaltung trifft.	€ 5.000	0	0,00 €
D07004	Sie stellten als Verantwortlicher *) verbotswidrig ein Prostitutionsfahrzeug **) im Sinne des Prostitutionschutzgesetzes bereit. *) Erläuterung der Funktion, wie z. B. Betreiber, Inhaber, Geschäftsführer, Pächter **) Art des Fahrzeugs/Kennzeichen	Bereitstellung eines Prostitutionsfahrzeuges	Person, die die Entscheidung über die Bereitstellung trifft	€ 5.000	0	0,00 €
D07005	Sie erbrachten eine sexuelle Dienstleistung i. S. d. § 2 Absatz 1 Satz 1 Prostitutionschutzgesetzes, obwohl es untersagt war.	Erbringung sexueller Dienstleistungen	Person, die die Dienstleistung erbringt	€ 5.000	9	0,00 €
D08001	Sie betrieben als Verantwortlicher *) eine Verkaufsstelle des Einzelhandels **) für den Publikumsverkehr, obwohl eine Ausnahmeregelung dafür nicht vorlag. *) Erläuterung der Funktion, wie z. B. Betreiber, Inhaber, Geschäftsführer, Pächter **) Art des Betriebs, Name des Betriebs	Betrieb einer Verkaufsstelle die nicht von den Ausnahmen erfasst wird	Betriebs-inhaber (bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.)	€ 2.500	4	0,00 €

Tatbestandsnummer	Tatbestand	Verstoß	Adressat	Regelsatz	Fälle	Einnahmen
D08002	<p>Sie betrieben als Verantwortlicher *) eine Verkaufsstelle des Einzelhandels **) für den Publikumsverkehr, für die eine Ausnahme vorlag. Dabei unterließen Sie es zu gewährleisten, dass die hierbei anwesenden Personen den vorgeschriebenen Mindestabstand einhielten, obwohl die räumlichen Bedingungen, die Art des Betriebs oder der Dienstleistung dies zuge lassen hätten.</p> <p>*) Erläuterung der Funktion, wie z. B. Betreiber, Inhaber, Geschäftsführer, Pächter</p> <p>**) Art des Betriebs, Name des Betriebs</p>	Nichtbeachten der normierten Sicherheitsvorkehrungen	Betriebsinhaber (bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.)	€ 150	3	0,00 €
D08003	<p>Sie kamen als Verantwortlicher *) nicht ihrer Pflicht nach, anwesende Personen durch schriftliche oder bildliche Hinweise aufzufordern, auf der Verkaufsfläche **) und deren Umgebung einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einzuhalten und eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, soweit diese hierzu nach Absatz 5 verpflichtet sind.</p> <p>*) Erläuterung der Funktion, wie z. B. Betreiber, Inhaber, Geschäftsführer, Pächter</p> <p>**) Art des Betriebs, Name des Betriebs</p>	Nichtbeachtung des Gebots	Betriebsinhaber (bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.)	€ 500 -1.000 je nach Geschäftsgröße	0	0,00 €

Tatbestandsnummer	Tatbestand	Verstoß	Adressat	Regelsatz	Fälle	Einnahmen
D08004	<p>Sie kamen als Verantwortlicher *) nicht ihrer Pflicht nach, den Zugang des Publikums zu der Verkaufsfläche **) durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen so zu überwachen, dass die auf der Verkaufsfläche anwesenden Personen regelhaft einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einhalten können.</p> <p>*) Erläuterung der Funktion, wie z. B. Betreiber, Inhaber, Geschäftsführer, Pächter</p> <p>**) Art des Betriebs, Name des Betriebs</p>	Nichtbeachtung des Gebots	Betriebsinhaber (bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.)	€ 500 -1.000 je nach Geschäftsgröße	0	0,00 €
D08005	<p>Sie kamen als Verantwortlicher *) nicht ihrer Pflicht nach, einer Person, die entgegen einer Pflicht nach Absatz 5 bei dem Betreten der Verkaufsfläche **) keine Mund-Nasen-Bedeckung trug, den Zugang zu verwehren.</p>	Nichtbeachtung des Gebots	Betriebsinhaber (bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.)	€ 500 -1.000 je nach Geschäftsgröße	4	0,00 €

Tatbestandsnummer	Tatbestand	Verstoß	Adressat	Regelsatz	Fälle	Einnahmen
D08006	<p>Sie kamen als Verantwortlicher *) nicht ihrer Pflicht nach, bei einer Bildung von Warteschlangen auf der Verkaufsfläche **), insbesondere in Kassenbereichen, durch geeignete technische oder organisatorische Vorkehrungen zu gewährleisten, dass die wartenden Personen einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einhalten.</p> <p>*) Erläuterung der Funktion, wie z. B. Betreiber, Inhaber, Geschäftsführer, Pächter</p> <p>**) Art des Betriebs, Name des Betriebs</p>	Nichtbeachtung des Gebots	Betriebsinhaber (bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.)	€ 500 -1.000 je nach Geschäftsgröße	0	0,00 €
D08007	<p>Sie kamen als Verantwortlicher *) für **) nicht ihrer Pflicht nach, die Oberflächen von Türen, Türgriffen oder anderen Gegenständen, die durch das Publikum oder das Personal häufig berührt werden, mehrmals täglich zu reinigen.</p> <p>*) Erläuterung der Funktion, wie z. B. Betreiber, Inhaber, Geschäftsführer, Pächter</p> <p>**) Art des Betriebs, Name des Betriebs</p>	Nichtbeachtung des Gebots	Betriebsinhaber (bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.)	€ 500 -1.000 je nach Geschäftsgröße	0	0,00 €

Tatbestandsnummer	Tatbestand	Verstoß	Adressat	Regelsatz	Fälle	Einnahmen
D09001	Sie stellen als Verantwortlicher*) Übernachtungsangebote **) verbotswidrig für touristische Zwecke bereit. *) Erläuterung der Funktion, wie z. B. Betreiber, Inhaber, Geschäftsführer, Pächter **) Art der Übernachtungsmöglichkeit, Name der Übernachtungsmöglichkeit	Bereitstellung von Übernachtungsangeboten für touristische Zwecke	Betriebsinhaber (bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.)	€ 4.000	0	0,00 €
D10001	Sie unterließen es als Betreiber oder sonstiger Verantwortlicher *) eines Spielplatzes diesen für den Publikumsverkehr zu sperren oder geschlossen zu halten. *) Erläuterung der Funktion, wie z. B. Betreiber, Inhaber, Geschäftsführer, Pächter	Betrieb oder Unterlassung der Sperrung der Anlage mit regelmäßiger Kontrolle	Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft oder für die Sperrung / Kontrolle verantwortlich ist	€ 4.000	0	0,00 €
D10002	Sie betreten verbotswidrig einen Spielplatz.	Betreten eines Spielplatzes	Jede/r Beteiligte	€ 150	179	7.855,50 €
D10003	Sie ließen als sorgeberechtigte oder zur Betreuung berechtigte Person zu, dass ein Kind unter sieben Jahren ohne Aufsicht einer sorgeberechtigten oder zur Betreuung berechtigten Person einen öffentlichen oder privaten Spielplatz nutzt.	Nichtbeachtung eines Gebotes	Sorge-berechtigte oder zur Betreuung bestimmte Person	€ 150	0	0,00 €

Tatbestandsnummer	Tatbestand	Verstoß	Adressat	Regelsatz	Fälle	Einnahmen
D11001	Sie führten als Verantwortlicher *) verbotswidrig eine Omnibusreise zu touristischen Zwecken durch. *) Erläuterung der Funktion, wie z. B. Betreiber, Inhaber, Geschäftsführer, Pächter	Durchführung von Reisebusreisen	Betriebs-inhaber (bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.)	€ 4.000	0	0,00 €
D12001	Sie erbrachten verbotswidrig eine Dienstleistung im Bereich der Körperpflege als *) **) *) Erläuterung Art des Körperpflegebetriebs **) Bezeichnung und Name des Betriebs	Erbringung der genannten Dienstleistung	Betriebs-inhaber (bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.)	€ 2.000	1	0,00 €
D13001	Sie betrieben verbotswidrig eine Gaststätte im Sinne des Gaststättengesetzes, ein Speiselokal oder einen Betrieb, in denen Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden oder ein Personalrestaurant, eine Kantine oder ein Speiselokal im Beherbergungsgewerbe. *) *) Konkretisierung: Name/Bezeichnung des Betriebs	Betrieb einer Gaststätte i.S. Gaststättengesetz	Betriebs-inhaber (bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.)	€ 4.000	16	0,00 €
D13002	Sie unterließen es als Verantwortlicher +), beim Betrieb Ihrer/s **) ***) dafür zu sorgen, dass der Mindestabstand zwischen den Gästen *****) eingehalten wurde. *) Erläuterung der Funktion, wie z. B. Betreiber, Inhaber, Geschäftsführer, Pächter **) Art und Name des Betriebs ***) Anzahl	Nichtbeachtung der normierten Sicherheitsvorkehrungen	Betriebs-inhaber (bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.)	€ 500 -1.000 je nach Geschäftsgröße	7	0,00 €

Tatbestandsnummer	Tatbestand	Verstoß	Adressat	Regelsatz	Fälle	Einnahmen
D13003	Sie hielten bei der Auslieferung von Speisen, Getränken und deren Abverkauf den vorgeschriebenen Mindestabstand nicht ein.	Nichtbeachtung der normierten Sicherheitsvorkehrungen	Jede/r Beteiligte	€ 150	0	0,00 €

Hinweis: Sind zu einzelnen Tatbestandsnummern Fälle aufgeführt, aber noch keine Einnahmen, sind entweder noch keine Bußgeldbescheide erlassen oder Bußgeldbescheide bereits erlassen, aber noch keine Zahlungseingänge verzeichnen